

# CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE

## Rechte und Pflichten des Verbandsgerichts

### **Artikel 1.**

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Januar 1986 wurde das Verbandsgericht offiziell bestätigt.

### **Artikel 2.**

Das Verbandsgericht ist autonom.

### **Artikel 3.**

Das Verbandsgericht besteht aus 3 (drei) Mitglieder und 2 (zwei) Reservemitgliedern. (G.V. 20.03.1992.) Die Mitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. ( Stichdatum :2007 / 2011 / 2015 usw. )

Als Mitglieder gelten diejenigen die in der GV die meisten Stimmen erhielten, die beiden anderen gelten als Reservemitglieder.

Die austretenden Verbandsgerichtsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Verbandsgericht bezeichnet unter seinen Mitgliedern in der ersten Sitzung nach den Wahlen seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Reservemitglieder müssen zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie vertreten die effektiven Mitglieder in deren Verhinderungsfall.

Beim Ausfall eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

Mitglieder welche 3 mal hintereinander abwesend sind, auch mit Entschuldigung können vom VG ausgeschlossen werden.

Alle Kandidaturen müssen wenigstens vier (4) Wochen vor der GV mittels Einschreibebrief, von den angegliederten Vereinen an die Geschäftsstelle der CLSCU, eingereicht sein. Jeder Verein darf nur einen Kandidaten melden.

### **Artikel 4.**

Das Verbandsgericht ist nur beschlußfähig, wenn 3 (drei) Mitglieder anwesend sind.

Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Gv. 20.03.1992.)

### **Artikel 5.**

Ist der Kläger oder der Beschuldigte vom gleichen Verein als ein Verbandsgerichtsmitglied, so muß dieses durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Vorstände oder Kommissionen der C.L.S.C.U. resp. der Verwaltungsrat selbst anklagen oder angeklagt sind.

### **Artikel 6.**

Handelt es sich bei dem betreffenden Mitglied um den Präsidenten, so wird die neue Präsidentschaft für diese Untersuchung von den verbliebenen Verbandsgerichtsmitglieder bestimmt.

Handelt es sich um den Sekretär, so kann dieser als Schreiber an den Untersuchungen ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn kein Ersatzsekretär bestimmt ist. Er kann die gesamte Schriftfüh-

rung weiterhin übernehmen, ist jedoch nur betreffend seine Schreibebeit befugt, eventuell einzelne Zusatzfragen zu stellen.

#### **Artikel 7.**

Das Verbandsgericht muß wenigstens einmal pro Jahr tagen.

#### **Artikel 8.**

Das Verbandsgericht hat die Befugnis jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Strafskala aufzustellen, welche als Norm für die Verfehlungen gilt.

Bleibt die Strafskala unverändert, muß sie nicht in der Generalversammlung neu angenommen werden und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

#### **Artikel 9.**

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, nach jeder eingegangenen Klage oder Protest binnen drei Wochen (Datum des Poststempels) zu tagen. Weigert sich ein Mitglied des Verbandsgerichtes bei einer Klage oder einem Protest in der vorgeschriebenen Zeit zu tagen, so ist dieses sofort aus dem Verbandsgericht ausgeschieden.

#### **Artikel 10.**

Das Verbandsgericht kann von einem Verein, einem Einzelmitglied, einer Kommission oder Vorstand resp. vom Verwaltungsrat mit einer Untersuchung befaßt werden.

Protest / Klage, kann binnen acht Tagen beim Verbandsgericht erhoben werden:

- a) gegen den Platzverweis eines Hundeführers der;
- b) gegen alle Meldungen Leistungsrichter über Verfehlungen von Hundeführer vor, während oder nach den Dressurarbeiten;
- c) gegen Verfehlungen von anderen Hundeführern und Vereinsmitgliedern, Proteste gegen Aufstellen, Höhe und Zustand der Geräte;
- d) gegen Helfer im Schutzdienst, Fährtenleger, andere Vereine, Leistungsrichter u.s.w...
- e) Proteste / Klagen gegen Leistungsrichter im Amt werden vom Verbandsgericht angenommen und wenn keine Formfehler nachgewiesen werden können, innerhalb von 8 Tagen an die Richterkommission der FCL weitergeleitet.
- f) Proteste / Klagen gegen Züchter, die das Zuchtreglement der FCI und der FCL nicht eingehalten haben, werden vom Verbandsgericht angenommen und wenn keine Formfehler nachgewiesen werden können, innerhalb von 8 Tagen an die Zuchtkommission der FCL weitergeleitet.
- g) Alle Proteste / Klagen müssen vom Kläger und wenn Zeugen anwesend waren, wenigstens einem Zeugen unterschrieben sein.

#### **Artikel 11.**

Das Verbandsgericht bestimmt unter der Berücksichtigung der in diesem Schreiben angeführten Pflichten seine Prozeßordnung selbst.

Indem es autonom ist, bestimmt es die Reihenfolge seiner Einladungen selbst.

Es ist in seinen Untersuchungen auf kein anderes Gremium angewiesen.

#### **Artikel 12.**

Jedes Verbandsgerichtsmitglied, sowie jeder Kläger und Zeuge muß schriftlich zu den Sitzungen eingeladen werden. Der oder die Beschuldigten müssen mindestens 8 (acht) Tage im voraus per Einschreibebrief zu seiner / ihrer Vernehmung eingeladen werden. Der jeweilige Beschuldigte

muß vor seiner Vernehmung von sämtlichen gegen ihn erhobenen Anklagepunkten informiert werden.

**Artikel 13.**

Das Verbandsgericht ist nicht befugt den Kläger ohne Beisein des Beschuldigten zu vernehmen. Der Beschuldigte hat das Recht der Gegenüberstellung aller Zeugen. Er muß von diesen Sitzungen 8 (acht) Tage im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Beschuldigte rechtmäßig von einer Sitzung informiert worden und kann aus irgendeinem Grund der Sitzung nicht beiwohnen, so hat er das Recht, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Sollte er dies nicht tun, so kann der Kläger, wie auch der Zeuge in Abwesenheit des Beschuldigten einvernommen werden.

**Artikel 14.**

Die Namen und Anschriften der Zeugen, des Klägers, sowie des Beschuldigten, egal ob lizenziert oder nicht, müssen dem Verbandsgericht schriftlich mitgeteilt werden.

**Artikel 15.**

Das Verbandsgericht hat das Recht, selbständig Personen zwecks Expertenaussagen einzuberufen.

**Artikel 16.**

Der Beschuldigte hat das Recht zu seiner Verteidigung bei allen Verhandlungen einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

**Artikel 17.**

Im Prinzip werden alle Verfahren in den Räumen des FCL.-Gebäudes zu Luxemburg/Stadt abgehalten.

**Artikel 18.**

Das Verbandsgericht führt über alle Sitzungen einen Bericht, welcher an sämtliche Verbandsgerichtsmitglieder, einschließlich der Ersatzmitglieder versandt werden muß. Eine Fotokopie des Urteils, nebst der Urteilsbegründung wird nach Abschluß des Verfahrens an das Sekretariat des Verwaltungsrates versandt.

Läuft eine Untersuchung bei staatlichen Gerichten, kann die betreffende CLSCU-Instanz ihren Beschluss bis nach dem Gerichtsurteil zurücksetzen.

Eine Suspendierung läuft in allen Fällen weiter.

**Artikel 19.**

Verbandsgerichtsmitglieder, welche Unbefugten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Verbandsgerichtes machen, werden gemäß der Strafskala bestraft.

**Artikel 20.**

Sämtliche Urteile werden dem oder den Beschuldigten durch Vermittlung des Verwaltungsrates zugestellt. Die Urteile sind 8 (acht) Tage nach der Zustellung rechtskräftig. (Berufungszeit) (Datum des Poststempels). Im Falle einer Sperre werden die Vereine durch den Verwaltungsrat schriftlich in Kenntnis gesetzt.

**Artikel 21.**

Die Zustellung des Urteils hat spätestens 14 Tage nach der Urteilssprechung zu erfolgen.

**Artikel 22.**

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind in ihrer Stimmabgabe gleichberechtigt, bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Präsidenten.

Die Ersatzmitglieder sollen an sämtlichen Sitzungen des Verbandsgerichtes teilnehmen. Sie  
müssen an sämtlichen Verhandlungen als stille Zuhörer teilnehmen. Muß das Ersatzmitglied  
durch irgend einen Umstand mit in die Untersuchung einbezogen werden, so übernimmt das  
Ersatzmitglied für den Verlauf der gesamten Untersuchung im Verbandsgericht den Posten des  
zu ersetzenden Mitgliedes.

#### **Artikel 23.**

Abstimmungen innerhalb des Verbandsgerichtes dürfen nicht geheim vorgenommen werden.  
Urteile des Verbandsgerichtes gelten als einstimmig und werden nur in dieser Art veröffentlicht.  
Der Verwaltungsrat hat einen eventuellen Ausschluß, gemäß Artikel 9 der Statuten der  
C.L.S.C.U., in der nächstfolgenden Generalversammlung von den Vereinen durch 2/3  
Stimmenmehrheit validieren zu lassen.

#### **Artikel 24.**

Das Verbandsgericht ist befugt im Rahmen der Strafskala zu sanktionieren.

#### **Artikel 25.**

Bei Urteilen können mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigt werden.

#### **Artikel 26.**

Das Verbandsgericht ist befugt, Strafen im Abwesenheitsverfahren auszusprechen. Solche  
Urteile sind nur dann rechtskräftig, wenn der Beschuldigte trotz zweifacher rechtmäßiger  
Einladungen zu seiner Vernehmung der Sitzung unentschuldigt fernbleibt. Er ist als  
"entschuldigt" zu betrachten, wenn er einen Beweis erbringen kann, daß er verhindert ist und  
diesen Umstand dem Verbandsgericht mindestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mitteilt.  
Eine zweifache Entschuldigung ist maximal zugelassen. Bei einem Abwesenheitsverfahren, wo  
der Beschuldigte sein Einspruchsrecht geltend macht, bleibt die ausgesprochene Strafe solange  
rechtskräftig, bis es durch das neue Urteil revidiert wurde.

#### **Artikel 27.**

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, bei jeder Klage und jedem Protest eine Personalakte über  
den Fall zu erstellen, welche zu Händen des Verbandsgerichtssekretärs bis zum definitiven Urteil  
verbleibt. Strafe welche mehr als 5 (fünf) Jahre alt sind, dürfen im Wiederholungsfall nicht mehr  
berücksichtigt werden.

Diese Eintragung muß aus der Akte gestrichen werden.

Einsicht in die Akte haben lediglich:

- a.- die Verbandsgerichtsmitglieder;
- b.- die Mitglieder des Berufungsrates während der Berufungszeit;
- c.- der Beschuldigte im Laufe einer Untersuchung;

Nach Abschluß der Untersuchung wird die Akte vom Verwaltungsrat verwaltet.

#### **Artikel 28.**

Unter Wiederholungsfall ist zu verstehen, wenn der Beschuldigte sich innerhalb von 5 (fünf)  
Jahren einer Handlung schuldig macht, welche in der Strafskala unter dasselbe Kapitel fällt wie  
die erste Straftat. Im Wiederholungsfall treten die in der Strafskala angedrohten Straferhöhungen  
ein.

#### **Artikel 29.**

Das Verbandsgericht ist befugt, Strafen mit ganzem oder teilweisem Strafaufschub  
auszusprechen.

Unter Strafaufschub ist zu verstehen: Strafen welche nicht sofort ausgeführt werden müssen.  
Diese Strafen verfallen, wenn der Beschuldigte sich während 5 (fünf) Jahren keiner weiteren  
Verfehlung, welche unter der Strafskala angeführt ist, zu Schulden kommen läßt.

Strafverschmelzungen kommen nicht in Frage.

**Artikel 30.**

Die Strafskala ist in folgende Kapitel eingeteilt:

- a: unsportliches Benehmen;
- b: Tierschutz;
- c: Verstoß gegen die VR Vorschriften;
- d: Fälschung von Dokumenten;
- e: Verstöße gegen die Anordnung des Mannschaftsführers;
- f: Vergehen eines Komparanten im Laufe einer Vorstands- oder Kommissionssitzung
- g: Verschiedenes.

**Artikel 31.**

Hat der Beschuldigte in einer Angelegenheit gegen mehrere im gleichen Kapitel der Strafskala angeführten Artikeln verstoßen, so ist derselbe jeweils nur für die am höchsten angedrohte Strafe dieser Artikeln zu strafen.

**Artikel 32.**

Ist eine Klage oder ein Protest an das Verbandsgericht eingereicht worden, so kann diese Untersuchung nur im Einverständnis des Klägers und des Verwaltungsrates abgebrochen werden.

**Artikel 33.**

Das Verbandsgericht hat jedoch die Möglichkeit im Laufe einer Untersuchung für die Dauer dieser Untersuchung einen durch den Verwaltungsrat eventuell provisorisch ausgesprochenen Lizenzentzug (Sperrung) aufzuheben.

**Artikel 34.**

Ein provisorisch ausgesprochener Lizenzentzug muß bei der Ausführung der Strafe berücksichtigt werden.

**Artikel 35.**

Jedes lizenzierte Mitglied kann, außer den in der Strafskala vorgesehenen Fällen, immer nur in der Funktion bestraft werden, in welcher es sich einer Verfehlung schuldig machte. Bei allen Personen, welche bei der C.L.S.C.U. ein offizielles Amt bekleiden, kann eine Straferhöhung zu der betreffenden Verfehlung in Betracht gezogen werden.

**Artikel 36.**

Die vom Verbandsgericht ausgesprochenen Strafen begreifen:

- a: Sperren;
- b: Geldstrafen.

Unter Sperren sind zu verstehen:

- a: Hundeführersperre;
- b: Sperre als Helfer im Schutzdienst;
- c: Sperre als Fährtenleger;
- d: Sperre als Offizieller der C.L.S.C.U.;
- e: Sperre aller Funktionen in den Vorständen der C.L.S.C.U.;
- f: Sperre sämtlicher Funktionen der C.L.S.C.U..

Unter Geldstrafen sind zu verstehen: Strafen bis maximal 500 €

**Artikel 37.**

Alle Sperren des Verbandsgerichtes, außer des Ausschluß, welche während 5 ( fünf ) Jahren nicht ausgeführt werden konnten (z.B. indem der Beschuldigte seine Lizenz abgegeben hat) sind verjährt. Die Geldstrafen müssen vor der neuen Aufnahme zuerst beglichen werden.

### **Artikel 38.**

Die Kosten des Verbandsgerichtes für Einschreibebriefe, Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher usw. sind, wenn die Schuld des Beschuldigten nachgewiesen wurde, zu Lasten des Beschuldigten.

Die Kosten werden nicht bei einer Geldstrafe in diese Strafe einbegriffen, sondern sind zusätzlich anzugeben. Bei Freispruch des Beschuldigten gehen diese Kosten zu Lasten des Klägers.

Damit der Beschuldigte oder der Kläger Berufung einlegen kann, müssen die anfallenden Kosten vom verlorenen Protest/Klage, vor der Berufung bei der CLSCU beglichen werden.

### **Artikel 40.**

Die Verhandlungen sind öffentlich, lizenzierte Mitglieder können als stille Zuhörer den Verhandlungen beiwohnen. Das Verbandsgericht hat das Recht, bei übermäßigem Krawall in einer Sitzung, dieselbe sofort aufzuheben und zu vertagen. Bei sämtlichen Beratungen des Verbandsgerichtes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### **Artikel 41.**

Das Verbandsgericht hat das Recht einen Unruhestifter, welcher eine Sitzung andauernd unterbricht, von allen weiteren Sitzungen auszuschließen. Nach diesem Ausschluß wird die Verhandlung ohne dessen Anwesenheit weitergeführt. Der Unruhestifter muß vor dem Ausschluß aus der Sitzung von dem Präsidenten des Verbandsgerichtes auf gegenwärtigen Artikel aufmerksam gemacht werden.

### **Artikel 42.**

Das Verbandsgericht hat außerdem das Recht, gemäß Art. 38 des "Internen Reglements" den oder die Unruhestifter, welche die Mitglieder des Verbandsgerichtes, sowie weitere Anwesende während einer Sitzung beleidigen oder bedrohen, sofort ohne weitere Verhandlung für diese Tat zu bestrafen.

### **Artikel 43.**

Der/die Kläger/Zeugen werden vor ihrer Vernehmung in der Verhandlung auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, vor dem Verbandsgericht die volle Wahrheit zu sagen. Macht ein Zeuge/Kläger erwiesenermaßen falsche Aussagen in einer Verhandlung vor dem Verbandsgericht so kann das VG diesen Kläger/Zeugen gemäß Strafskala aburteilen.

### **Artikel 44.**

Nach Eingang einer Klage/Protest bestimmt das Verbandsgericht in seiner ersten Sitzung über die Zulässigkeit der Klage/Protest, sowie über die einzuhaltende Prozeßordnung.

Es hat das Recht eine Klage/Protest als "unzulässig" zu erklären, wenn die eingegangene Klage/Protest nicht in der reglementarisch festgehaltenen Zeit/Prozedur eingegangen ist oder aber die Anklagepunkte nicht in der Strafskala festgehalten sind.

### **Artikel 45.**

Die Klage/Protest muß innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Verfehlung per Einschreibebrief an das Sekretariat des Verwaltungsrates und des Verbandsgerichts eingereicht worden sein (Datum des Poststempels). Der Vorstand erhält vom Verbandsgericht eine Fotokopie zur Information.

Die Tagungsfrist von drei Wochen für das Verbandsgericht läuft ab dem Tag, an welchem die Klage/Protest dem Sekretariat des VG zugestellt wurde.

**Artikel 46.**

Handelt es sich bei dem Kläger/Beschuldigten um eine Kommission/Vorstand oder Verwaltungsrat, so bestimmt dieses Gremium zwei Vertreter, welche dieselbe vor dem Verbandsgericht vertreten.

\*\*\*\*\*

In der Generalversammlung am 20 März 1992 wurden diese Rechte und Pflichten einstimmig von der Generalversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.  
Für den Verwaltungsrat der CLSCU am 23 März 1992

Sekretär,

Kassierer,

Präsident,

Zur Anpassung der Rechte und Pflichten an das Interne Reglement 2003 wird eine Umänderung der Artikel 8 und 42, sowie eine Anpassung der finanziellen Beträge in EURO Währung (Artikel 36), vorgenommen.

Eine Überarbeitung der Rechte und Pflichten wurde an folgenden Art. 3 / 8 / 10 / 12 / 13 / 17 / 18 / 24 / 30 / 36 / 37 / 38 / 42 / 45 vorgenommen.

GOERGEN Jacques

Marco Erpelding

Jos. Mondot

Generalkassierer

Generalsekretär

Präsident